



# MiGeL: Neue Regelung ab 1. Oktober 2021

---

Datum:	28.06.2021
	15.06.2022 Neue Ziffern 5 und 9; Anpassungen Ziffern 1, 4, 6, 10-13. Ergänzung neue FAQ BAG

---

## Inhaltsverzeichnis

1	Umsetzung einheitliche Vergütung Pflegematerial auf 01.10.2021 .....	2
2	Keine Unterscheidung zwischen Selbstanwendung und Fachanwendung.....	2
3	Kategorisierung des Pflegematerials – MiGeL .....	2
4	HVB Selbstanwendung und HVB Pflege .....	2
5	Spitex als Abgabestelle.....	3
6	Rechnungstellung Material Kategorie C .....	4
7	Kauf oder Miete.....	4
8	Tarifverträge.....	4
9	Mengen und Einheiten .....	5
10	Anpassungen in den Verträgen mit den Versicherern.....	5
11	Anpassungen im Finanzmanual .....	5
12	Anpassungen in den elektronischen Systemen .....	5
13	Ergänzung der EAMGK .....	5
14	Dokumentenlinks.....	5

# 1 Umsetzung einheitliche Vergütung Pflegematerial auf 01.10.2021

Aufgrund der Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts 2017 musste die langjährige Praxis der Verrechnung des Pflegematerials beendet werden. Das eidgenössische Parlament hat am 18.12.2020 eine neue Regelung im KVG verankert.

Der Bundesrat hat entschieden, diese mit den Ausführungsbestimmungen auf 01.10.2021 in Kraft zu setzen.

Nachfolgend sind die wesentlichen Bestimmungen der neuen Regelung und der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) aufgeführt.

## 2 Keine Unterscheidung zwischen Selbstanwendung und Fachanwendung

Gemäss neuer Regelung vergütet die OKP das Pflegematerial separat und unabhängig davon, ob es durch die Versicherten selbst, mit Hilfe einer nichtberuflich mitwirkenden Person (beides «Selbstanwendung») oder durch eine Fachperson angewendet wird («Fachanwendung»).

## 3 Kategorisierung des Pflegematerials – MiGeL

Das Pflegematerial wird in drei Kategorien A, B und C geteilt:

A	Einfache Verbrauchsmaterialien mit direktem Bezug zu den Pflegeleistungen (z.B. Handschuhe, Gaze, Desinfektionsmittel, Maske und Schutzkleidung) sowie Material und Gegenstände zum Mehrfachgebrauch für verschiedene Patientinnen und Patienten (z. B. Blutdruckmessgeräte, Stethoskope, Fieberthermometer, spezielle ergonomische Kissen, wiederverwendbare Instrumente wie Scheren und Pinzetten). Sie werden weiterhin nicht separat, sondern entsprechend der Neuordnung der Pflegefinanzierung vergütet.	
B	Bisher in der MiGeL beinhaltete Mittel und Gegenstände (z. B. Inkontinenzhilfen, Verbandmaterial, Inhalationsgeräte, Stomaartikel, Kompressionstherapiemittel, Tracheostoma-Hilfsmittel). Sie können nicht nur von der versicherten Person selbst oder mit Hilfe einer nichtberuflich an der Untersuchung oder der Behandlung mitwirkenden Person verwendet werden, sondern auch von Pflegefachpersonen.	MiGeL
C	Mittel und Gegenstände, die ausschliesslich von Pflegefachpersonen angewendet werden können (z. B. Wund-Vakuum-Therapiesystem, Heimventilation).	

Es ist nicht vorgesehen, eine Liste für das Material der Kategorie A zu erstellen.

Die Kategorien B und C bilden die neue MiGeL.

## 4 HVB Selbstanwendung und HVB Pflege

Die in der MiGeL aufgeführten Höchstvergütungsbeträge (HVB) stellen den Betrag dar, der maximal von den Versicherern im Rahmen der OKP vergütet werden kann. Die Mehrwertsteuer ist in diesen Beträgen inbegriffen. Massgebend für die Verrechnung ist der effektive Preis inklusive MwSt.

Für einen Teil der Artikel der Kategorie B werden neben den bisherigen HVB, neu «HVB Selbstanwendung», auch tiefere HVB, «HVB Pflege» gelten, wenn diese während des Aufenthalts von Versicherten im Pflegeheim verwendet oder durch die Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause oder die Pflegefachfrauen und -männer in Rechnung gestellt werden. **Stellt die Spitexorganisation das Material in Rechnung (unabhängig von der Frage der Selbst- oder Fachanwendung), kommt zwingend der tiefere HVB Pflege zur Anwendung.**

Die Reduktionen der Höchstvergütungsbeträge werden aufgrund der Ergebnisse einer Expertenstudie vom EDI festgelegt. Bei ihrer Berechnung wird berücksichtigt, dass die bisherigen HVB der MiGeL für die Abgabe an Einzelpersonen bestimmt sind. Sie decken daher ebenfalls den Aufwand für die Anwendungsberatung und sind nicht an die Situation der Pflegeheime, der Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause sowie der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner angepasst. Diese Leistungserbringer haben die Möglichkeit, gemeinsame Materialbestände zu führen, die eine effiziente Bewirtschaftung ermöglichen, und benötigen keine individuelle Beratung für die Anwendung der Produkte. Jedenfalls sollen auch die reduzierten Höchstvergütungsbeträge eine kostendeckende Vergütung der Mittel und Gegenstände erlauben, nicht aber das Erzielen eines Gewinns. Es soll kein Anreiz entstehen, mehr Material abzugeben, als effektiv erforderlich ist.

Die HVB der Kategorie C werden lediglich einen HVB für die Fachanwendung in der Spalte «HVB Pflege» enthalten.

Übersteigen die Kosten für die Mittel und Gegenstände den HVB, können die Mehrkosten den Klientinnen und Klienten verrechnet werden. Mittel und Gegenstände sind nicht im Tarifschutz eingeschlossen. Es liegt in der Pflicht der Leistungserbringer, die versicherte Person über Kosten, welche nicht von der OKP übernommen werden, zu informieren.

Die bislang in Administrativverträgen festgehaltene Regelung «HVB minus 15%» entfällt. Sie wird durch übergeordnetes Recht übersteuert (salvatorische Klausel).

### **HVB Selbstanwendung**

Die Höchstvergütungsbeträge (HVB) der MiGeL entsprechen in der Regel einem Durchschnittspreis der auf dem Markt erhältlichen zweckmässigen Produkte. Im Rahmen der MiGeL-Revision wurde den Experten der jeweiligen Arbeitsgruppe die Produkteliste, die dem BAG aus der Datenbank pharmavista vorlag, zur Überprüfung vorgelegt und allenfalls angepasst oder ergänzt. Aus den Preisen (Unverbindliche Verkaufspreisempfehlung, UVP) der Produkte wurde der Median berechnet. Ein Auslandspreisvergleich in den Ländern Deutschland, Österreich, den Niederlanden und Frankreich wurde ebenfalls durchgeführt. Der Median des Auslandsvergleichspreis wurde um die MWST und die Währung bereinigt und mit einem Schweiz-Zuschlag (Logistik-, Lohnkosten) von 20% versehen.

### **HVB Pflege**

Die Festlegung der HVB Pflege erfolgte mittels eines externen Auftrages zur Erstellung eines Modells zur Kategorisierung des Sparpotentials. Die Hauptgründe für einen reduzierten HVB sind die Beschaffungsstruktur und die Dienstleistung. Das entsprechende Knowhow zur Anwendung der Produkte ist bei Pflegefachpersonen, Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause oder Pflegeheimen bereits vorhanden. Eine allfällige Instruktion der versicherten Person ist Bestandteil der ärztlich angeordneten Pflegeleistungen.

## **5 Spitex als Abgabestelle**

Gemäss ergänzenden Ausführungen des BAG kann eine Spitexorganisation auch weiterhin als Abgabestelle für Mittel und Gegenstände zur reinen Selbstanwendung auftreten. Dazu benötigt sie einen Vertrag mit den Krankenversicherern und eine separate ZSR-Nummer. Die Spitex kann nur dann als Abgabestelle fungieren und den höheren HVB Selbstanwendung verwenden, wenn sie nicht schon in der Pflege einer Person, welche Produkte bezieht, involviert ist (vgl. auch FAQ des BAG)

## **6 Rechnungstellung Material Kategorie C**

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens enthält die MiGeL noch keine Produkte der Kategorie C. Die Aufnahme in die MiGeL erfolgt via das übliche Verfahren mit einem Antrag zuhanden der EAMGK.

Während eines Jahres ab Inkrafttreten (also bis 30.09.2022) erfolgt die Vergütung von Mitteln und Gegenständen der Kategorie C weiterhin nach dem bisherigen Recht, z.B. durch die Restfinanzierer. Wurden diese Mittel und Gegenstände beispielsweise durch den Restfinanzierer vergütet, kann diese Praxis bis zu diesem Zeitpunkt weitergeführt werden – vorbehalten bleibt eine frühere Aufnahme des Produkts in die MiGeL. Ab diesem Zeitpunkt wird das Produkt ordentlich über die OKP vergütet.

Die Verbände der Leistungserbringer haben entschieden, selbst keine Anträge zur Aufnahme von Mitteln und Gegenständen einzureichen. Begründet wird dies unter anderem mit den fehlenden Ressourcen und den nicht vorhandenen Kompetenzen in diesem Bereich. Die Einreichung eines Antrags erfordert unter anderem Nachweise zur Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit, beispielsweise durch entsprechende Studien und Auslandspreisvergleiche. Viel stärker gewichtet wird jedoch der Umstand, dass diese Daten bei den Herstellern der Produkte vorhanden sind, diese in der Vergangenheit entsprechend auch die Anträge eingereicht haben. Mit der Einreichung von Anträgen würden die Leistungserbringer völlig falsche Signale aussenden, die dazu führen könnten, dass sich Hersteller nicht mehr um die Anträge zu kümmern brauchen.

Zur Klärung der Situation haben 2021/2022 verschiedene Runde Tische stattgefunden. Auf Initiative von Spitex Schweiz fand ein Workshop mit Pflegefachpersonen statt, in welchem eine Liste von potenziellen Produkten der Kategorie C zusammengetragen wurde. Diese Liste wurde durch das BAG bereinigt und in einer Koordinationsgruppe mit anderen Verbänden weiterbearbeitet. In verschiedenen Koordinationssitzungen wurde der Stand zur Antragseinreichung besprochen. Verschiedene Herstellerfirmen haben sich bereiterklärt, Anträge bis zur vorgegebenen Frist Ende Januar 2022 einzureichen. Bei Einhaltung dieses Datums hat das BAG die rechtzeitige Behandlung im Hinblick auf den 01.10.2022 garantiert.

Aus rechtlichen Gründen ist es dem BAG nicht möglich, eine Liste der eingereichten Anträge zu veröffentlichen. Das BAG hat lediglich bekannt gegeben, dass rund 35 Anträge rechtzeitig eingegangen sind – voraussichtlich wird die grosse Mehrheit dieser Anträge angenommen. Dies bedeutet, dass erst mit der Veröffentlichung der offiziellen Liste klar wird, welche Lücken in der MiGeL bestehen.

Produkte, die ab 01.10.2022 nicht auf der MiGeL stehen, dürfen den Klientinnen und Klienten verrechnet werden. Spitex Schweiz hat die Kantonalverbände informiert, dass diese Änderung den Klientinnen und Klienten mitgeteilt werden muss (z.B. Kundeninfo, Anpassung AGB).

## **7 Kauf oder Miete**

Die Vergütung kann als Kauf- oder als Mietpreis umschrieben sein. Kostspielige und durch andere Patienten und Patientinnen wieder verwendbare Mittel und Gegenstände werden in der Regel in Miete abgegeben.

## **8 Tarifverträge**

Art. 24 Abs. 6 KLV eröffnet neu die Möglichkeit zwischen Spitexorganisationen und Versicherern Tarife nach Art. 46 KVG in einem Tarifvertrag zu vereinbaren. Ein entsprechender Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die zuständige Kantonsregierung oder, wenn er in der ganzen Schweiz gelten soll, durch den Bundesrat.

Diese Option war bislang nicht Inhalt der Diskussionen und wurde in der Verhandlungsdelegation entsprechend nicht thematisiert.

## 9 Mengen und Einheiten

In der MiGeL werden Mengen/Einheiten abgebildet, für welche die HVB gelten. Gemäss BAG erfolgt die Kostenübernahme der Mittel und Gegenstände durch die OKP pro Stück. Entsprechend sollen die Produkte auch pro Stück abgegeben werden, dort wo sinnvoll.

## 10 Anpassungen in den Verträgen mit den Versicherern

Die notwendigen Anpassungen in den Administrativverträgen wurden umgesetzt. Im Tarifvertrag IV/UV/MV sind keine Anpassungen nötig. Die bisher geltenden Regeln zur Abrechnung gelten weiterhin.

## 11 Anpassungen im Finanzmanual

Die notwendigen Anpassungen im Finanzmanual wurden umgesetzt.

## 12 Anpassungen in den elektronischen Systemen

Spitex Schweiz hat die lizenzierten Softwareanbieter informiert. Anpassungen sind von diesen umzusetzen resp. sind von diesen umgesetzt worden.

## 13 Ergänzung der EAMGK

Die Eidgenössische Kommission für Analysen, Mittel und Gegenstände (EAMGK) wurde mit einer Vertretung der Pflegeheime, der Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause und der Pflegefachfrauen und -männer ergänzt. Frau Elisabeth Kohler-von Siebenthal verfügt über eine langjährige und breite Erfahrung – auch im Bereich der Spitex.

## 14 Dokumentenlinks

- [Bundesgesetz über die Krankenversicherung \(KVG\) \(Vergütung des Pflegematerials\)](#) (03.06.2021)
  - [Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung \(KVV\) im Zusammenhang mit der Vergütung des Pflegematerial](#) (03.06.2021)
  - [Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung \(KLV\) im Zusammenhang mit der Vergütung des Pflegematerials](#) (03.06.2021)
  - [Änderungen und Kommentar im Wortlaut \(Vergütung des Pflegematerials\)](#) (03.06.2021)
- 
- [Mittel und Gegenständeliste](#) (Webseite BAG)
  - [FAQ des BAG](#) (Webseite BAG)
-